

**H a u p t s a t z u n g**  
**in der Fassung der 16. Änderung vom 25.10.2017**

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Entstehung, Gebiet	2
§ 2 Name, Bezeichnung	2
§ 3 Wappen, Flagge, Siegel	2
§ 4 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder	2
§ 5 Einwohnerversammlung	3
§ 6 Ausschüsse	3
§ 7 Anregungen und Beschwerden	3
§ 8 Integrationsrat	4
§ 9 Entschädigung, Verdienstausfallersatz	4
§ 10 Bürgermeister und ehrenamtliche Stellvertreter/innen des Bürgermeisters	5
§ 11 Beigeordnete	5
§ 12 Gleichstellungsbeauftragte	6
§ 13 Zuständigkeit für dienstrechtliche und arbeitsrechtliche Entscheidung (§ 73 GO NW)	6
§ 14 Genehmigung von Rechtsgeschäften	6
§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen	7
§ 16 Inkrafttreten	8

**Hauptsatzung der Stadt Bünde  
in der Fassung der 16. Änderung  
vom 25.10.2017**

P r ä a m b e l

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666). Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) in Kraft getreten am 29.11.2016 hat der Rat der Stadt Bünde mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder am 31.01.2017 die folgende 15. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Entstehung, Gebiet

Bünde ist entstanden aus dem Zusammenschluss der Stadt Bünde mit den Gemeinden Bustedt, Hunnebrock, Hüffen, Werfen, Ahle, Holsen, Muckum, Ennigloh, Dünne, Spradow und Südlengern (Ortsteil Südlengerheide) nach Maßgabe des Gesetzes zur Neugliederung des Landkreises Herford und der kreisfreien Stadt Herford vom 12.12.1968 - GV. NW. 1968 S. 396 -.

§ 2

Name, Bezeichnung ( § 13 GO NW)

Die Gemeinde trägt den Namen Bünde. Sie führt die Bezeichnung Stadt.

§ 3

Wappen, Flagge, Siegel (§ 14 GO NW)

- (1) Die Stadt Bünde führt ein Wappen und eine Stadtflagge (Stadtfarben) nach Maßgabe der Genehmigung des Regierungspräsidenten in Detmold vom 28. April 1972.
- (2) Die Stadt Bünde führt ein Dienstsiegel; in diesem Siegel das Wappen der Stadt (Abs. 1).

§ 4

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Bünde".

- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsmitglieder".

## § 5

### Einwohnerversammlung ( § 23 GO NW)

Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister oder sein Beauftragter die Einwohner über Grundlagen, Ziele und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

## § 6

### Ausschüsse (§ 57 GO NW)

- (1) Der Rat regelt die Bildung, die Zusammensetzung und die Zuständigkeit der Ausschüsse und deren Mitgliederzahl.
- (2) Der Rat stellt für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien (Ausschussordnung) auf.

## § 7

### Anregungen und Beschwerden ( § 24 GO NW)

- (1) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 24 GO NW bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten u. a.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.

Von einer Prüfung der Anregung oder Beschwerde kann abgesehen werden wenn,

- a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
  - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthalten ist,
  - c) wenn die Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes gerichtliches Verfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten würde,
  - d) es sich um eine wiederholte Eingabe des gleichen Inhalts handelt, mit der sich der Beschwerdeausschuss schon einmal befasst hat,
  - e) es sich um die Abgabenerhebung gem. § 76 GO NW handelt.
- (4) Der Haupt- und Finanzausschuss hat die Anregung oder Beschwerde inhaltlich zu prüfen.  
Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist. Der Bürgermeister kann um Zeitverzögerungen zu vermeiden, Anregungen oder Beschwerden dem zuständigen Fachausschuss vorlegen, bevor der Haupt- und Finanzausschuss sich damit befassen kann.

## § 8

### Integrationsrat

- (1) Es wird ein Integrationsrat eingerichtet. Entsprechend der Bestimmung des § 27 Abs. 1 GO NW setzt sich der Integrationsrat aus gewählten Mitgliedern und vom Rat aus seiner Mitte bestellten Ratsmitgliedern zusammen.
- (2) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder muss die Zahl der zu bestellenden Ratsmitglieder übersteigen. Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder wird auf 10 und die vom Rat zu bestellenden Mitgliedern auf 9 Personen festgesetzt.
- (3) Für die Wahl der Mitglieder findet neben den gesetzlichen Bestimmungen des § 27 GO NW die vom Rat zu beschließende Wahlordnung Anwendung. Die Wahlordnung enthält auch Regelungen zur Stellvertretung.
- (4) Mit den Beschlüssen, Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sollen sich die zuständigen Gremien innerhalb von 3 Monaten befassen.

## § 9

### Entschädigung, Verdienstausfallersatz (§ 45 und 46 GO NW)

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der EntschVO.
- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Das Sitzungsgeld wird nur gezahlt für die Teilnahme an Sitzungen als Mitglied der Ausschüsse und sonstiger Gremien, die aufgrund von Beschlüssen des Rates oder der Fachausschüsse gebildet sind, sowie für Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 10 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles gemäß § 45 Abs. 1 u. 2 GO. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Die letzte angefangene Stunde ist voll zu rechnen.

Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile gehabt haben. Der Regelstundensatz richtet sich nach der aktuellen Fassung des § 3 a Abs. 1 der Entschädigungsverordnung des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW.  
  
Der einheitliche Höchstbetrag richtet sich nach der aktuellen Fassung des § 3 a Abs. 2 der Entschädigungsverordnung des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW.
- b) Kinderbetreuungskosten nach § 45 (3) GO NW werden nicht bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben erstattet, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.
- (4) Aufwandsentschädigungen gemäß § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW werden nicht gezahlt.

## § 10

### Bürgermeister und ehrenamtliche Stellvertreter/innen des Bürgermeisters (§ 62 u.67 GO NW)

- (1) Die Stadt Bünde hat einen gewählten Bürgermeister.
- (2) Die Stadt Bünde hat zwei ehrenamtliche Stellvertreter/innen des Bürgermeisters.

§ 11

Beigeordnete ( § 71 GO NW)

Die Zahl der Beigeordneten wird bis zum 31.12.2020 auf zwei und ab dem 01.01.2021 auf eine/einen festgesetzt.

§ 12

Gleichstellungsbeauftragte ( § 5 GO NW)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist dem Bürgermeister direkt zugeordnet.
- (2) Der Bürgermeister beteiligt die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge und Bedenken berücksichtigt werden können. Er stellt sicher, dass die Meinung der Gleichstellungsbeauftragten zu frauenrelevanten Angelegenheiten bei Bildung der Verwaltungsmeinung berücksichtigt wird.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse teilzunehmen und dort ihre zuvor mit dem Bürgermeister abgestimmte Meinung vorzutragen.

§ 13

Zuständigkeit für dienstrechtliche und arbeitsrechtliche Entscheidungen  
(§ 73 GO NW)

Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten der Stadt Bünde. Er trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Entscheidungen für Bedienstete in Führungspositionen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Stadt verändern, sind durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 14

Genehmigung von Rechtsgeschäften ( § 41 GO NW)

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:

- a) Verträge, die aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibungen abgeschlossen worden sind, deren Gegenleistung nach Tarif oder einer anerkannten Gebührenordnung geregelt ist;
- b) Verträge, wenn sie die übliche Benutzung städtischer Anstalten und Einrichtungen zum Inhalt haben.
- c) Verträge mit einem Geschäftswert unter 5.000,00 DM, ab 01.01.2002 2.500,00 E .

## § 15

### Öffentliche Bekanntmachungen ( § 52 i.V.m. § 7 Abs. 4 GO NW)

- (1) Beschlüsse des Rates, die nach den geltenden Bestimmungen im Wortlaut öffentlich bekannt zu machen sind, sowie andere öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen, die gesetzlich vorgeschrieben sind, werden im „Amtlichen Kreisblatt“ – Amtsblatt für den Kreis Herford – vollzogen. Diese Beschlüsse treten, soweit in ihnen oder in besonderen gesetzlichen Vorschriften kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes in Kraft. Dies gilt auch für Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Rates der Stadt. Nachrichtlich werden öffentliche Bekanntmachungen auf der Internetseite der Stadt Bünde – [www.buende.de](http://www.buende.de) – veröffentlicht.
- (2) Für den Fall, dass öffentliche Bekanntmachungen in der nach Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich sind und die Bekanntmachungen keinen Aufschub dulden, kann die öffentliche Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an der Bekanntmachungstafel auf dem Rathausvorplatz Bahnhofstraße 15 vorgenommen werden. Der Aushang muss bei Bekanntmachungen von Sitzungsterminen mindestens am 6. Kalendertag vor der Sitzung vorgenommen werden. Für alle übrigen öffentlichen Bekanntmachungen beträgt die Aushangdauer mindestens 2 Wochen. Beginn und Ende der Bekanntmachungszeit sind auf dem Aushang zu bescheinigen. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 unverzüglich nachgeholt.
- (3) Durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel der Stadt Bünde, Rathausvorplatz, Bahnhofstraße 15, können öffentliche Zustellungen nach dem Verwaltungszustellungsgesetz vollzogen werden.
- (4) Die Bekanntmachungen werden in der in den Absätzen 1 – 3 genannten Formen durchgeführt, es sei denn, ein anderes Verfahren ist gesetzlich vorgeschrieben.

## § 16

### Inkrafttreten

Die 16. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bünde tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(Koch)  
Bürgermeister

(Hoppe)  
Schriftführerin